

Unter diese herrlichen Lebensregeln für Priester setzte der seelenkundige Führer mit eigener Hand seinen Namen: J. Kasimir. Die beiden gedachten Priester ließen das liebe Bildchen in die einzelnen Theile des Breviers wandern, um es zu jeder Jahreszeit beachten und ehren zu können, daher es auch die Spuren oftmaliger Handhabung zeigt. — Sie mögen sich nun wieder gefunden haben, der seeleneifrige Lehrer und die frommen Zöglinge vor dem „guten Hirten.“ Der hochw. P. Rector Georg Freund hat daher das Richtige getroffen, wenn er schreibt: er wird unvergeßlich bleiben seinen einstigen Zöglingen, seinen geistigen Schäflein.

Würflach. P. Benedict Kuge, Cisterzienserordenspriester.

XXIV. (Zur Verehelichung der Stellungspflichtigen.)

Die Wehrgefeznovelle ddo. 2. October 1882 § 44 gestattet eine Verehelichung vor der vollständigen Erfüllung der Stellungspflicht nicht und die Durchführungsordnung enthält folgende ausdrückliche Bestimmung ad lit. C. im XXIV. Abschnitte: c) „Diejenigen, „welche ihrer Stellungspflicht nicht nachgekommen sind, unterliegen“ „auch nach dem Austritte aus der dritten, beziehungsweise vierten“ „Alterzklasse bis zur vollständigen Erfüllung ihrer Stellungspflicht“ „dem Verehelichungsverbote.“ Diese gesetzliche Bestimmung und ihre Durchführung sind in ihrer vollen Tragweite genau zu beachten.

Es ist daher an jeden Brautwerber von Seite des Pfarrers, der die Brautprüfung vorzunehmen hat, die Frage zu stellen: „Haben Sie Ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet?

Es haben sich nun aber Zweifel erhoben, in wie lange, bis zu welchem Lebensjahre diese Frage berechtigt sei? Das Gesetz und die Durchführungsordnung geben keine Grenzen an. Es stellte daher das Pfarramt Oberstolz an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Steyr die vorliegende Anfrage zur Lösung des Zweifels. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft legte dieselbe der hochlöblichen k. k. Statthalterei zur authentischen Beantwortung vor. Von der hohen k. k. Statthalterei langte nachstehender Erlaß ddo. April 1883 Z. 3986 herab. „Das hohe k. k. Ministerium für Landesvertheidigung hat anlässlich“ „der Anfrage einer k. k. Statthalterei, wer zur Ausfertigung der“ „Bestätigungen, daß gegen eine Verehelichung rücksichtlich der Wehr-“ „pflicht kein Hinderniß obwalte, berufen sei und bis zu welchem“ „Lebensjahre die Wehrpflicht überhaupt ein Hinderniß der Ver-“ „ehelichung bilden könne, mit dem Erlasse vom 9. April 1883“ „Z. 1861/389 II^a eröffnet, daß zur Ausfertigung der fraglichen“ „Bestätigung vorzugsweise die politische Behörde des Heimatbezirktes“ „des Chenerbers, beziehungsweise die evidenzzuständige politische“ „Bezirksbehörde desselben berufen sei, und daß das vollendete“ „36. Lebensjahre die äußerste Grenze bildet, bis zu welchem die“

„Wehrpflicht für Ehemänner, welche nicht activ dienen, überhaupt“
„— selbst für den Fall des Versäumnisses der Stellungspflicht —“
„ein Hinderniß der Verheirathung bilden kann.“

Aus diesem ministeriellen Erlasse resultiren zwei wichtige Bestimmungen:

Die erste, daß die obige Frage: „Haben Sie Ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet?“ an jeden Brautwerber, der das 36. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, zu stellen ist. Aber der Seelsorger darf einem bloßen „Ja“ nicht Glauben schenken; er muß den schriftlichen Beweis abfordern, daß der Ehecandidate seiner Stellungspflicht Genüge geleistet hat. Solche Beweismittel sind z. B. der Abschied, der Militärpaß, die Militärtauglichkeitsbescheinigung; bei Bekannten würde eine Bescheinigung der zuständigen Gemeindeverwaltung, daß der Ehecandidate am Assistentenplatze erschienen sei, wohl genügen; oder auch die gewissenhafte Bestätigung zweier oder mehrerer dem Seelsorger als glaubwürdig bekannter Mannspersonen, die mit dem Ehemänner zugleich zur Assistentenherbeizugung worden sind oder die persönliche Ueberzeugung des Seelsorgers, der mit den Familienverhältnissen seiner etwa nicht allzu ausgedehnten Pfarrgemeinde bekannt ist. Entstehen aber Zweifel und Bedenken und ist der Ehemänner dem Seelsorger gänzlich unbekannt, so hat derselbe eine behördliche Bestätigung, daß gegen seine Verheirathung hinsichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniß obwalte, dem Pfarramte vorzulegen.

Die zweite Bestimmung, welche aus dem oben angeführten Erlasse des k. k. Landesvertheidigungs-Ministeriums hervorgehet, ist diese, daß zur Ausfertigung der Bestätigungen, daß gegen eine Verheirathung hinsichtlich der Wehrpflicht kein Hinderniß obwalte, vorzugsweise die politische Behörde des Heimatsbezirkes des Ehemannes, beziehungsweise die evidenzzuständige politische Bezirksbehörde desselben berufen ist.

Es haben also Ehemänner derlei Bestätigungen, wie: daß sie als untauglich aus der Stellungsliste gestrichen worden sind oder in die Kategorie der zur Zurückstellung Classificirten oder der zeitlich Befreiten gehören, um in der dritten Altersklasse nach der Stellung heiraten zu können, wenn die Einberufung der vierten Altersklasse nicht öffentlich bekannt gemacht worden ist, oder daß sie überhaupt ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft ihres Heimatsbezirkes einzuholen oder auch von dem Gemeindeamte jener Städte, die ein eigenes Gemeindestatut haben, z. B. Wien, Linz, Steyr u. s. w. Wenn aber diese Bezirkshauptmannschaft sehr weit entfernt ist, in einem anderen Kronlande liegt, und daher eine Reise des Bräutigams dahin beschwerlich, mit vielen Unkosten verbunden wäre, so könnte das Pfarr-

amt bei der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft um Einsendung des erforderlichen Certificates ansuchen, nur müssen derselben alle etwaigen Daten über Alter, Geburtsort und Zuständigkeitsgemeinde des Ehecandidaten genau berichtet werden.

Eberstälzsch. Pfarrvicar P. Wolfgang Dannerbauer.

Literatur.

- 1) **Die großen Welträthscl.** Philosophie der Natur. Allen denkenden Naturfreunden dargeboten von Tilmann Pesch, Soc. J. Erster Band. Philosophische Naturerklärung. Freiburg im Breisgau. Herder'sche Verlagshandlung. 1883. gr. 8°. SS. XXII. u. 872. Pr. 12 M. = fl. 7.20.

Unter vorstehendem Titel hat P. Tilmann Pesch den ersten Band eines philosophischen Werkes veröffentlicht, welches als eine sehr zeitgemäße und großartige Erscheinung in der philosophischen Literatur unserer Zeit mit Freude zu begrüßen ist. P. Pesch, der sich bereits einen rühmlichen Namen erworben hat als Verfasser mehrerer philosophischer Schriften, insbesondere der trefflichen „*Institutiones Philosophiae naturalis secundum principia s. Thomae Aquinatis ad usum scholarum*“ Friburgi 1880, hat sich durch vorliegendes Werk als einen jener berufenen Vorkämpfer und Wächter bewährt, welche, eingedenk der apostolischen Mahnung (1 Corinth. 16, 13), die Gefahr der bereits Alles überfluthenden und verwüstenden materialistischen Strömung unserer modernen Naturwissenschaft in ihrer ganzen drohenden Macht und Größe überschauen. Gerade in unserer Zeit, so schrieb er schon im Vorworte zu seinen oben erwähnten „*Institutiones Philosophiae naturalis*“, sind alle Anstrengungen der meisten unserer Naturforscher darauf gerichtet, den Weg, welcher den vernünftigen Menschen von dieser sichtbaren Natur zu dem über die Natur Erhabenen und Höchsten führen soll, zu verschließen und abzusperren. Sie scheinen offenbar alle Kräfte aufzubieten, um die Errungenschaften der modernen Naturforschung zu vergiften, und so vergiftet im Dienste des Atheismus zu verwerthen. Sie bemühen sich, ad oculos zu demonstrieren, daß es außer der Materie nichts gebe, und glauben schon, mit unanfechtbaren Beweisen dargethan zu haben, daß weder ein Gott existire, noch geistige Wesen, noch unsterbliche Seelen, daß vielmehr die Materie allein die fruchtbare Mutter sei, aus welcher Alles, was existirt, sich entwickele. — Und solche Anschauungen — darin liegt erst die Größe der Gefahr — sind von den Lehrstühlen bereits in die Niederungen des Volkslebens herabgestiegen; schon haben sie hier begonnen, wie eine Drachensaat um sich zu wuchern, eine heidnische, durchaus materialistische Weltanschauung anzubahnen, und einen Sturz vorzubereiten, der alle zur sittlichen Existenz